

IX-379/7-1956

2 Tannen und 1 Fichte  
in der KG.Hintereben,  
Erklärung zu Naturdenkmalen.

B e s c h e i d .

Die Bezirkshauptmannschaft Lilienfeld erklärt gemäss § 2 des Naturschutzgesetzes vom 17.5.1951, LGBl.Nr.40/1952, in Verbindung mit § 1 Abs.2 der Naturschutzverordnung vom 22.5.1951, LGBl.Nr.41/1952, nachstehende Bäume zu Naturdenkmalen:

Die Fichte im nordwestlichen Teil der Klosteralmwiese auf Parzelle 238, KG.Hintereben, Lt.E.Z.580, links von dem über das Schutzhaus zur Klosteralm führenden Touristensteig, 40 m vom Nordwestende der Wiese entfernt,

die Tanne 200 m nordöstlich des Klosteralmhauses auf Parzelle 237, KG.Hintereben, Lt.E.Z.580, am Waldrand in einer Gruppe von 9 Bäumen,

die Tanne 100 m östlich des Klosteralmhauses auf Parzelle 237, KG.Hintereben, Lt.E.Z.580, am Waldrand.

Hinsichtlich des Naturdenkmalschutzes finden die Vorschriften der §§ 3 und 4 des Naturschutzgesetzes Anwendung. Danach hat sich der Eigentümer ab Zustellung dieses Bescheides jeden Eingriffs in das Naturdenkmal zu enthalten, wodurch dasselbe beeinträchtigt werden kann. Jede Veränderung oder Vernichtung ist ausser bei Gefahr im Verzuge nur mit vorheriger Genehmigung der n.ö.Landesregierung zulässig. Der zur Verfügung über das Naturdenkmal Berechtigte hat für seine Erhaltung zu sorgen. Eine Gefährdung, Veränderung oder Vernichtung desselben ist der Bezirkshauptmannschaft unverzüglich zu melden.

B e g r ü n d u n g :

Die Bäume sind schätzungsweise 200 Jahre alt und mächtig entwickelt. Es besteht daher ein allgemeines Interesse, sie für das Landschaftsbild zu erhalten.

Rechtsmittel:

Gegen diesen Bescheid kann binnen 2 Wochen nach Zustellung bei der Bezirkshauptmannschaft Lilienfeld schriftlich oder telegrafisch die Berufung eingebracht werden.

Ergeht an:

- 1.) das Zisterzienserstift Lilienfeld,
- 2.) und 3.) das Amt der n.ö.Landesregierung, L.A.III/2, zur Zl.L.A.III/2-110/1n vom 6.6.1955,
- 4.) den Herrn Bürgermeister in Lilienfeld zur Kenntnis,
- 5.) das Gendarmeriepostenkommando in Lilienfeld zur Kenntnis,
- 6.) das Bezirksgericht Wien-Innere Stadt, in Wien I., mit dem Ersuchen um Anmerkung des Bescheides in der Landtafel.

Der Bezirkshauptmann:  
Dr. Gründler e.h.

*[Handwritten Signature]*  
F.d.R.d.A.

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT  
L I L I E N F E L D

Zahl: IX-L-28/11-1975

Lilienfeld, am 30.7.1975  
3180

Tanne auf der Klosteralm;  
Widerruf der Naturdenkmal-  
erklärung.

B e s c h e i d

S p r u c h :

Die mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Lilienfeld vom 16.6. 1956, Zl. IX-379/7-1956, erfolgte Erklärung zum Naturdenkmal der 100 m östlich des Klosteralmhauses auf Parzelle Nr. 237, KG. Hinteroben, EZ. 580 der NÖ. Landtafel, stehenden Tanne (Abies alba) wird gemäß § 4 Abs. 4 des NÖ. Naturschutzgesetzes 1968, LGBl.Nr. 450, widerrufen.

B e g r ü n d u n g :

Die im Naturschutzbuch Lilienfeld unter der Einlage Nr. 60 eingetragene Tanne mit einer Höhe von 50 m und einem Stammumfang von 6,40 m wurde vom Sturm geworfen. Da hierdurch eine wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur Erklärung des Naturgebildes zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist, war diese Erklärung zu widerrufen.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich oder telegrafisch bei der Bezirkshauptmannschaft Lilienfeld die Berufung eingebracht werden. Eine allfällige Berufung hat einen begründeten Antrag zu enthalten und ist pro Bogen mit S 15,- in Bundesstempelmarken zu vergebühren.

Ergeht an:

1. das Zisterzienserstift Lilienfeld, 3180 Lilienfeld, nach Rechtskraft,
2. das Amt der NÖ Landesregierung, Abt.III/2, in Wien,
3. den Herrn Bürgermeister in 3180 Lilienfeld,
4. das Gendarmeriepostenkommando in 3180 Lilienfeld,
5. das Bezirksgericht Wien-Innere Stadt, Abt.51 (Grundbuch), Museumstraße 12, 1010 Wien, mit dem Ersuchen um Anmerkung des Bescheides in der Landtafel.

Der Bezirkshauptmann:  
Dr. R e t t l  
Oberregierungsrat

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

*[Handwritten signature]*

IX-379/7-1956

2 Tannen und 1 Fichte  
in der KG.Hintereben,  
Erklärung zu Naturdenkmalen.

B e s c h e i d .

Die Bezirkshauptmannschaft Lilienfeld erklärt gemäss § 2 des Naturschutzgesetzes vom 17.5.1951, LGBl.Nr.40/1952, in Verbindung mit § 1 Abs.2 der Naturschutzverordnung vom 22.5.1951, LGBl.Nr.41/1952, nachstehende Bäume zu Naturdenkmalen:

Die Fichte im nordwestlichen Teil der Klosteralmwiese auf Parzelle 238, KG.Hintereben, Lt.E.Z.580, links von dem über das Schutzhaus zur Klosteralm führenden Touristensteig, 40 m vom Nordwestende der Wiese entfernt,

die Tanne 200 m nordöstlich des Klosteralmhauses auf Parzelle 237, KG.Hintereben, Lt.E.Z.580, am Waldrand in einer Gruppe von 9 Bäumen,

die Tanne 100 m östlich des Klosteralmhauses auf Parzelle 237, KG.Hintereben, Lt.E.Z.580, am Waldrand.

Hinsichtlich des Naturdenkmalschutzes finden die Vorschriften der §§ 3 und 4 des Naturschutzgesetzes Anwendung. Danach hat sich der Eigentümer ab Zustellung dieses Bescheides jeden Eingriffs in das Naturdenkmal zu enthalten, wodurch dasselbe beeinträchtigt werden kann. Jede Veränderung oder Vernichtung ist ausser bei Gefahr im Verzuge nur mit vorheriger Genehmigung der n.ö.Landesregierung zulässig. Der zur Verfügung über das Naturdenkmal Berechtigte hat für seine Erhaltung zu sorgen. Eine Gefährdung, Veränderung oder Vernichtung desselben ist der Bezirkshauptmannschaft unverzüglich zu melden.

B e g r ü n d u n g :

Die Bäume sind schätzungsweise 200 Jahre alt und mächtig entwickelt. Es besteht daher ein allgemeines Interesse, sie für das Landschaftsbild zu erhalten.

Rechtsmittel:

Gegen diesen Bescheid kann binnen 2 Wochen nach Zustellung bei der Bezirkshauptmannschaft Lilienfeld schriftlich oder telegrafisch die Berufung eingebracht werden.

Ergeht an:

- 1.) das Zisterzienserstift Lilienfeld,
- 2.) und 3.) das Amt der n.ö.Landesregierung, L.A.III/2, zur Zl.L.A.III/2-110/1n vom 6.6.1955,
- 4.) den Herrn Bürgermeister in Lilienfeld zur Kenntnis,
- 5.) das Gendarmeriepostenkommando in Lilienfeld zur Kenntnis,
- 6.) das Bezirksgericht Wien-Innere Stadt, in Wien I., mit dem Ersuchen um Anmerkung des Bescheides in der Landtafel.

Der Bezirkshauptmann:  
Dr. Gründler e.h.

*[Handwritten Signature]*  
F.d.R.d.A.

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT  
L I L I E N F E L D

Zahl: IX-L-28/11-1975

Lilienfeld, am 30.7.1975  
3180

Tanne auf der Klosteralm;  
Widerruf der Naturdenkmal-  
erklärung.

B e s c h e i d

S p r u c h :

Die mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Lilienfeld vom 16.6. 1956, Zl. IX-379/7-1956, erfolgte Erklärung zum Naturdenkmal der 100 m östlich des Klosteralmhauses auf Parzelle Nr. 237, KG. Hinteroben, EZ. 580 der NÖ. Landtafel, stehenden Tanne (Abies alba) wird gemäß § 4 Abs. 4 des NÖ. Naturschutzgesetzes 1968, LGBl.Nr. 450, widerrufen.

B e g r ü n d u n g :

Die im Naturschutzbuch Lilienfeld unter der Einlage Nr. 60 eingetragene Tanne mit einer Höhe von 50 m und einem Stammumfang von 6,40 m wurde vom Sturm geworfen. Da hierdurch eine wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur Erklärung des Naturgebildes zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist, war diese Erklärung zu widerrufen.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich oder telegrafisch bei der Bezirkshauptmannschaft Lilienfeld die Berufung eingebracht werden. Eine allfällige Berufung hat einen begründeten Antrag zu enthalten und ist pro Bogen mit S 15,- in Bundesstempelmarken zu vergebühren.

Ergeht an:

1. das Zisterzienserstift Lilienfeld, 3180 Lilienfeld, nach Rechtskraft,
2. das Amt der NÖ Landesregierung, Abt.III/2, in Wien,
3. den Herrn Bürgermeister in 3180 Lilienfeld,
4. das Gendarmeriepostenkommando in 3180 Lilienfeld,
5. das Bezirksgericht Wien-Innere Stadt, Abt.51 (Grundbuch), Museumstraße 12, 1010 Wien, mit dem Ersuchen um Anmerkung des Bescheides in der Landtafel.

Der Bezirkshauptmann:  
Dr. R e t t l  
Oberregierungsrat

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

*[Handwritten signature]*